

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

11. Sitzung, 22.08.1849

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des ersten

Allgemeinen Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Filfte Sitzung.

Oldenburg, den 22. August 1849, Vormittags 11 Uhr.

Berathungsgegenstand: Die Birkenfelder Wahlen zum allgemeinen Landtage.

Vorsitz: Präsident Kitz.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer, das Protocoll der letzten Sitzung zu verlesen. (Schriftführer Tappenbeck verliest dasselbe.) Ist Reclamation gegen das Protocoll? (Es erfolgt keine.) Demnach erkläre ich das Protocoll für genehmigt. — Eingegangen sind: 1) eine Vorstellung des Volksvereins des Amtes Bockhorn gegen den Anschluß an das Berliner Bündniß. Diese Vorstellung schließt mit der Bitte, nur im Einverständniß mit den Vertretern der Bezirke Deutschlands, welche zu den preussischen Vorlagen ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, über die Annahme derselben zu entscheiden.

2) Ferner eine Vorstellung des politischen Vereins zu Hooftiel, eingereicht von dem Abg. Mölling gegen den Anschluß an das Berliner Bündniß; beide werden dem betreffenden Ausschusse zu überweisen sein. — Ferner gehorsamste Eingabe des Johannes Kohler zu, betreffend verschiedene abzuändernde Einrichtungen. Diese betreffen:

- 1) Schmälerung des Weiderechts im Bockhorner Holze Seitens der Forstbehörden;
- 2) bessere Aufsicht bei Anlegung und Erhaltung der Wege im Amte Bockhorn;
- 3) Vermehrung des Soldes der gemeinen Soldaten.

Die beiden ersten Punkte gehören offenbar nicht zur Kompetenz des allgemeinen Landtags; der letzte Antrag bezieht sich auf einen Gegenstand, der wohl der Legislation des allgemeinen Landtags unterliegt. Ich glaube, dieser Antrag wird wohl am zweckmäßigsten der Budget-Commission zur allgemeinen Berücksichtigung zu überweisen sein. Sodann eine Vorstellung von dem Vorsteher und mehreren Ausschussmännern zu Westerstede, dahin: daß die durch Westerstede führende Poststraße allein vom Staate übernommen und un-

terhalten werde. Es ist dies auch kein Gegenstand, der zur Kompetenz des allgemeinen Landtags gehört. Ferner eine Vorstellung des Pastor Muhle zu Schwey, dahin gerichtet, daß er als bloßer Mohnlieferer der Pfarrländereien in Ansehung derselben vom Beitrage zu den Staats- und Gemeinde-Lasten befreit werde.

Auch dieser Gegenstand gehört nicht zur Kompetenz des Generallandtags und wird für den Provinziallandtag zurückzulegen sein.

Wir gehen über zur Tagesordnung, zur Berathung des Berichts des Ausschusses in Ansehung der Birkenfelder Wahlangelegenheit, in der Voraussetzung, daß Niemand daran Anstoß nehmen wird, daß dieser Bericht nicht schon 2 Tage in Ihren Händen ist, was ich, wenn kein Widerspruch erfolgt, als beschloffen annehme. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, das Wort zu nehmen.

Berichterstatter Müller: Zu den Wahlen in Birkenfeld ist Folgendes zu bemerken: (verliest den Ausschussbericht, und fügt hinzu:) Dieser Vortrag ist noch dahin zu berichtigen, daß in dem Termine zur Wahl der Abg. auch 2 Wahlmänner aus Nohfelden erschienen sind. Von den dort gewählten 12 Männern haben nur 10 die Wahl abgelehnt. Da bei der Wahl nur eine Stimme abgegeben wurde, folglich Niemand für die Ablehnenden einberufen werden konnte: so liegt nach dem Erachten des Ausschusses auch hier eine gehörige Vertretung nicht vor. Das Ministerialschreiben vom 3. d. M., dessen der Bericht erwähnt, ist wohl noch nicht in Abschrift der Versammlung mitgetheilt; ich muß es daher wohl verlesen. (Geschieht.)

Abg. Bibel I.: Mit dem ersten Antrage des Ausschusses bin ich einverstanden, mit dem zweiten nicht so. Die



Anordnungen des Wahlgesetzes müssen gewiß strenge nach dem Buchstaben gehandhabt werden, da, wo es gilt, die Rechte der Wähler zu schützen, und die richtige Legitimation der erwählten Vertreter herzustellen. Aber, meine Herren! das ist hier nicht der Fall; es kommt hier nicht in Frage, ob Jemand gültig gewählt sei, denn es ist Niemand gewählt. Hier kommt es darauf an, ob Jemand von der Wahl ausgeschlossen sein soll, und da trifft jener Grund der Strenge in vollem Maße nicht ein. Sehen wir auf das, was uns Allen längst schon bekannt ist, so stellt sich klar heraus, die Birkenfelder haben eben nicht wählen wollen, steht auch kein Wort davon in den Protocollen der Bürgermeistereien, mag zwar auch hin und wieder das Nichterscheinen der Urwähler durch mangelhafte Verkündigung des Termines verursacht worden sein; die Thatsache steht fest, die Majorität hat die Wahl ablehnen wollen, und ist deshalb nicht erschienen, oder hat sich, wie geschehen, erklärt. Den Grund davon wissen wir zum Theil auch darin, daß wenigstens nach der Ansicht eines großen Theiles der Wähler, ein anderer Entschluß gefaßt würde, wenn nach der Form, wie sie der Ausschuss jetzt vorschlägt, gewählt würde. Aber wenn nun die Frage entsteht, ob denn eine Erklärung, nicht wählen zu wollen, Gültigkeit hat oder nicht, so muß ich erklären, daß, wenn die constitutionelle Staatsform eine Mehrheit sein soll, und Wahrheit muß sie sein, wenn der Staat überhaupt Bestand haben soll, daß denn auch die Majorität das Recht haben muß, zu beschließen gegen eine offenbare Minorität: es soll nicht gewählt werden. Wäre das nicht der Fall — wir können uns das crasseste Beispiel vorstellen, ohne von der Wahrheit und der Erfahrung weit abzuweichen — so wäre denkbar, daß auf eine Weise die Wahl angeordnet würde, die geradezu verfassungswidrig wäre. Es könnten wider alles Recht nur Diejenigen zur Wahl zugelassen werden, die gewisse Bedingungen erfüllen, die keineswegs im Staatsgrundgesetz und überhaupt im Recht begründet sind. Sagen Sie nicht, das wird keine Staatsregierung thun; es hat dies eine deutsche Staatsregierung in unsern Tagen gethan, und zwar in einem Staate, den man den intelligentesten nannte bis auf unsere Tage. Dafür muß eben das Princip in Anspruch genommen werden, daß, wo das Land in seiner Mehrheit sich ausgesprochen hat, es solle nicht gewählt werden, einer offenbaren Minderheit nicht gestattet sein darf, eine Wahl durchzusetzen. So glaube ich deutlich und klar zu sehen, ist die Lage in Birkenfeld; darum kann ich nicht einsehen, daß die Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen gültig seien. Zudem fällt gleich in die Augen, die Ungleichheit, die dadurch entstände, wenn wir den ersten Antrag des Ausschusses annehmen wollten neben dem zweiten, den ich dringend empfehlen muß. Die weit bessere Form der Wahlhandlung wird den übrigen Bürgermeistereien gestattet; den Bürgermeistereien Neuenkirchen und Fischbach aber sollen die Wahlen aufgezwungen werden, die unter einer andern Form zu Stande gekommen sind, die Allen zuwider war? Wenn auch der Bericht sagt, die Wahl sei von einer ziemlich zahl-

reichen Versammlung vorgenommen, so meine ich, müssen wir doch überall die Sache auffassen aus dem Gesichtspunkte, der der Wahrheit am nächsten steht, und da finden wir, es haben in Birkenfeld Mißverständnisse und Irrthümer Statt gefunden von allen Seiten. Gleichen wir das aus durch den billigen Spruch: es sind für Birkenfeld die Wahlen ohne Ausnahme neu anzuordnen; da treffen wir unter den veränderten Umständen gewiß das Rechte. Wenn der zweite Antrag angenommen wird, so glauben wir voraussetzen zu dürfen, daß die Majorität, die früher nicht hat wählen wollen, sich zu der Wahl verstehen wird; auf diese Hoffnung hin aber können wir überall nur einen Beschluß fassen, denn ein ähnliches Resultat wie voriges Jahr kann nimmermehr gewünscht werden. Mein Antrag wäre also anstatt des ersten Antrags des Ausschusses:

der Landtag beschließe, daß Neuwahlen in allen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld angeordnet werden.

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Wibel 1. — der Landtag beschließe, daß Neuwahlen in allen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld angeordnet werden — unterstützt ist. (Mehrere Mitglieder erheben sich.) Er ist unterstützt.

Abg. Dannenberg: Ich trete dem Abg. Wibel darin durchaus bei, daß sich eine Minorität nicht das Recht beilegen kann, irgend etwas Gültiges vorzunehmen. Ich möchte aber gegen ihn das bemerken, daß es keineswegs so klar ist, ob die Birkenfelder wirklich nicht haben wählen wollen; es ist das durchaus nicht so erwiesen, und es sind hier gar manche Motive denkbar, einmal, daß sie nicht haben wählen wollen; sodann daß der Wahltermin nicht bekannt geworden, und endlich, daß sie es den zusammenkommenden Wahlmännern überlassen wollten. Aber wegen dieser Unklarheit, glaube ich, daß es gerechtfertigt ist, daß, wenn der Ausschuss darauf anträgt, noch einmal, da noch *res integra* ist, oder um mich Allen verständlicher auszudrücken, daß die Wahl, da die Wählerversammlung eine Entscheidung noch nicht abgegeben hat, wiederholt werde, damit der Wille der Majorität des Fürstenthums deutlicher hervortrete. Ich glaube nun aber nicht, daß man deshalb die gehörig zu Stande gekommenen Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen auch annulliren muß, sie sind nach dem bestehenden Gesetze ganz richtig vorgenommen worden. Wenn sie nun auch nicht berechtigt sind, für das ganze Fürstenthum bindende Beschlüsse zu fassen, so müssen sie doch als Wahlmänner dieser beiden Bezirke agiren können, ohne sich wieder einer Neuwahl unterwerfen zu müssen, und das führt mich dahin, daß ich gegen die Majorität beim zweiten Antrage des Ausschusses hin, welcher bei dieser neuen Wahlaufgabe, oder wie soll ich es nennen, einen ganz andern Modus einführen will, als vorher gesetzlich für die erste Wahl vorgeschrieben war. Es hat meiner Meinung nach schon von vornherein etwas wider sich, wenn ich auch nicht großes Gewicht darauf legen möchte, daß man ein Gesetz bei dem ersten Fall, wo es zur Anwendung kommen soll, gleich wieder abändert,



weil man glaubt, es sei nicht zweckmäßig; aber noch mehr hat es wider sich, das Gesetz dann abzuändern, wenn es schon halb in seiner Ausführung begriffen ist, und sogar schon Resultate geliefert hat. Da, glaube ich, können wir nicht anders, als wir müssen die in Fischbach und Neuenkirchen stattgefundenen Wahlen in ihrer Rechtskraft erhalten, wie sie vor sich gegangen sind, und wollen wir in den andern Bezirken nochmals versuchen, ob sie nicht auch Abgeordnete wählen wollen, damit das Fürstenthum so vertreten ist, wie die übrigen Bezirke des Landes, so können wir, wie es mir scheint, nur nach dem alten Gesetze verfahren, und keinen neuen Wahlmodus für diese Bezirke einführen, was dahin führen würde, wenn man dort nämlich nach Gemeinden wählen ließe, daß diese Bezirke mehr Wahlmänner als Fischbach und Neuenkirchen erhalten. Diesen gedoppelten Wahlmodus können wir nicht einführen, und den von dem Abg. Wibel vorgeschlagenen allgemeinen Ausspruch können wir nicht thun, weil wir die Wahl in Fischbach und Neuenkirchen nicht annulliren können; wir können nur dahin kommen, daß wir nach dem Gesetze, wie es besteht, eine Neuwahl für die Wahlbezirke, in denen die Wahlen aus Gott weiß welchen Gründen, nicht zu Stande gekommen sind, nochmals versuchen, um das Fürstenthum nicht ohne Vertretung zu lassen.

Abg. Kläve mann. Ich bin mit dem Ausschusse einverstanden, daß die Wahlen in Neuenkirchen und Fischbach nicht annullirt werden, glaube aber, daß auch die Wahl in Rohfelden nicht annullirt werden, und für Rohfelden eine neue Wahl angeordnet werden kann. In Rohfelden ist nämlich vorschristmäßig der Termin anderaunt worden, und die Wahlhandlung ist vorschristmäßig vor sich gegangen. Darum ist die Wahl gültig. Wenn nur ein Urwähler in Rohfelden gewählt hat, so ist das eben anzusehen, als vertrete er sämtliche Wähler. Wer nicht erschienen ist, hat verzichtet. Ich erinnere an das Beispiel von Stühr, wo gleichfalls nur Einer erschienen war, der übrigens, weil er der einzige war, nicht einmal seinen Stimmzettel eingelegt hatte; und doch ist die Wahl zu Delmenhorst, weil Stühr bei der Wahl unvertreten blieb, nicht beanstandet worden. Ich stelle also den Unterantrag zu dem ersten Antrage des Ausschusses, daß hinter die Worte: „bis auf Neuenkirchen und Fischbach“ eingeschaltet werde „und mit Ausnahme von Rohfelden.“

Präsident: Ich frage, ob der Antrag des Abg. Kläve mann Unterstützung findet. (Niemand erhebt sich.) Er ist nicht unterstützt.

Abg. Wibel I.: Nur ein Paar Worte möchte ich auf das erwidern, was der Abg. Dannenberg gegen mich gesagt hat. Wenn zugegeben wird, und auch ich habe das so verstanden, daß Minoritätswahlen eben nicht zulässig sind, so beantworte ich die Frage, warum die Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen ungültig sein sollen, einfach dahin: weil sie eben Minoritätswahlen waren. Im Zusammenhalte mit den übrigen Wahlen waren diese beiden Kreise in so entschiedener Minorität, daß sie das Recht nicht hatten, zu wählen; aus

ihren Entschliefungen konnte der Wille des Fürstenthums Birkenfeld nicht hervorgehen. Ob der Vordersatz richtig ist, darüber will ich nicht streiten; wenn man ihn aber zugiebt, dann kann man die Folgerung gewiß mit Leichtigkeit ziehen, die Wahlen in Fischbach und Neuenkirchen sind eben so wenig aufrecht zu erhalten, wie die der andern Bezirke, oder es sind dort Neuwahlen anzuordnen, wie dies für die übrigen Kreise vorgeschlagen ist. Was die Zweckmäßigkeit anbetrifft, so geht aus den Worten des Abg. Dannenberg hervor, daß wenn wir diese Wahlen als bestehend annehmen, wir den 2. Antrag des Ausschusses nicht annehmen können. Bleibt der 1. Antrag des Ausschusses unverändert, so würde auch ich nicht dafür stimmen können, daß der 2. angenommen würde, denn da käme eine Ungleichheit heraus, und die Gemeinden würden in Nachtheile versetzt, die willfährig wären. Darum ist sicherlich das Rechte und Wahre, daß wir die ganze Wahl kassiren. Ich gebe zu, es wird hier nicht Alles mit der schärfsten logischen Strenge beschlossen werden können, aber so ist auch die Lage der Sache nicht; wir wollen nicht Jemandem Rechte neu beilegen, sondern Rechte, die er durch Irrthum und Mißverständnis fast verloren hat, wiedergeben, und da thun wir gewiß wohl, wenn wir das soweit möglich ausdehnen auf Alle.

Abg. Dannenberg: Ich wollte gegen den Abg. Wibel bemerken, daß von Minoritätswahlen bei Fischbach und Neuenkirchen überall nicht gesprochen werden kann. Die Wahlmänner sind keineswegs aus einer Minoritätswahl hervorgegangen; darüber constatirt nichts; Fischbach und Neuenkirchen sind nur in der Minorität dem ganzen Fürstenthume gegenüber, und ihre Wahlmänner sind nur nicht berechtigt, dem ganzen Fürstenthum einen Abgeordneten zu geben.

Abg. Wibel II.: Man hat, um bei dem vorliegenden Falle zu bleiben, dem Fürstenthum Birkenfeld das Recht vindiciren wollen, durch die Nichtvornahme der Wahlen in sieben Kreisen das Recht herzuleiten gegen das Eintreten der Wahlen, welche nur in zwei Kreisen stattgefunden haben, zu protestiren, und zwar aus dem Grunde, daß man dies Minderheitswahlen nannte. Ich möchte nur darauf aufmerksam machen, daß mit diesem Grundsatz, so richtig er auch vielleicht theoretisch sein mag, doch nie wird consequent durchkommen können. Die Urwahlen, meine Herren, sind in unserm Lande alle Minderheitswahlen gewesen. Ich glaube, das läßt sich mit Wahrheit behaupten. Würde aber das Resultat ein anderes gewesen sein, wenn, anstatt daß in sieben Bürgermeistereien einer oder zwei Urwähler, in zweien dagegen etwa hundert erschienen in allen neun Bürgermeistereien, ich will sagen fünf, also zusammen fünf und vierzig erschienen wären, wären das nicht eben so gut Minderwahlen? Die ganze Summe der Wahlmänner in Birkenfeld würde dann eben so gut Minoritätswahl gewesen sein, als wenn nur zwei Kreise wählen und sieben nicht. Ich glaube deshalb, daß aus diesem Grunde die Wahlen, wie sie in Fischbach und Neuenkirchen stattgefunden haben, als ungültig nicht angefochten werden können. Ich verkenne aber dagegen durchaus nicht, daß ein gewisses Bedenken



daraus herzunehmen ist, daß wir jetzt nach einem neuen Wahlmodus im Fürstenthum Birkenfeld, weil er dort gewünscht wird, in sieben Bürgermeistereien wählen lassen sollen, während in zwei andern Kreisen bereits nach einem andern Modus gewählt ist. Der Unterschied liegt bloß in der Eigenthümlichkeit, daß man in dem einen so, in dem andern anders wählen lassen soll; es hat seine reellen Folgen; es läßt sich leicht berechnen, daß bei den Wahlmännern der einzelnen Ortshaften vermöge des Bruchtheiles diesen mehr Wahlmänner entstehen, als nach dem frühern Modus, und so würde es in einigen Bürgermeistereien den Unterschied machen, daß, wo nach dem alten Modus acht Wahlmänner zu Tage gefördert worden wären, jetzt elf entstehen. Es ergibt sich also daraus ein nicht unbedeutendes Uebergewicht derjenigen Kreise, welche nach dem neuen Modus wählen, gegen diejenigen, welche nach dem alten wählten. Finde ich darin nun auch, wie gesagt, ein Bedenken, so bin ich doch so sehr von dem Wunsche durchdrungen, daß Neuwahlen in Birkenfeld zu Stande kommen mögen, daß ich einen Vermittlungsvorschlag machen möchte, zu dem sich die bisher gegeneinander aufgeworfenen Meinungen vereinigen könnten. Ich finde überhaupt in dem Berichte, obgleich ich Mitglied des Ausschusses gewesen bin, daß die Frage, was mir früher nicht aufgefallen ist, nicht klar hervorgehoben ist, ob nämlich schon für dies Mal oder doch später hin, Wahlen nach dem neuen Modus angeordnet werden können; jedenfalls aber scheint es mir zu dem zweiten Beschlusse wünschenswerth, daß es dabei von der Erklärung derjenigen Bürgermeistereien, welche bereits Wahlmänner gewählt haben, abhängt, ob auch sie nach dem neuen Wahlmodus nochmals wählen oder zugestehen wollen, daß die andern Kreise nach dem neuen Modus wählen und es für sie bei den alten Wahlen verbleibt. Man hat mir dagegen schon im Ausschusse eingeworfen, die Erklärung würde schwer zu ermitteln sein, die Beurtheilung dieser Sache dürfe man nicht in die Hand der Birkenfelder Regierung legen; Versammlungen würden zu lange aufhalten, und das Wahlmänner-Collegium wäre hier nicht das rechte Organ. Ich halte alle diese drei Einwürfe für nicht wesentlich genug, um den wichtigen und wesentlichen Erfolg, den ich mir von meinem Antrage verspreche, beseitigen zu können. Warum sollte man der Regierung nicht die Beurtheilung überlassen, warum nicht durch sie Berichte der Bürgermeister einzichen lassen können, und warum sollte das Wahlmänner-Collegium, welches in diesen beiden Kreisen bereits gewählt ist, nicht hier die Meinung des Kreises, den sie vertreten, aussprechen können, ob man nach dem neuen Wahlmodus wählen solle, oder ob man mit den Wahlen zufrieden sein wolle. Mein Antrag würde lauten: „daß zum zweiten Antrag der Zusatz kommt, daß es dabei aber von der Erklärung derjenigen Bürgermeistereien, welche bereits Wahlmänner gewählt haben, abhängen müsse, ob auch sie nach dem neuen Modus aufs Neue wählen wollen, oder ob es in Beziehung auf sie bei den bereits gewählten Wahlmännern sein Bewenden haben solle.“

Präsident: Ich muß zunächst die Unterstützungsfrage stel-

len, und frage, ob dieser Antrag unterstützt ist? — Er ist unterstützt.

Reg.-Commissar: Da heute die Frage in Verhandlung gekommen ist, ob Minoritätswahlen unzulässig sind oder nicht, so muß ich darauf hinweisen, daß die Regierung, wie auch bereits in ihrem Schreiben ausgesprochen, Minoritätswahlen keineswegs für unzulässig hält, und zwar einfach deshalb, weil das Gesetz keine Bestimmung darüber enthält. Sind aber Minoritätswahlen gültig, besteht also, ich darf sagen, in den fraglichen Bürgermeistereien ein gültiges Organ zur Wahl von Abgeordneten, so erscheint es doch sehr misslich und unthunlich, zuzulassen, daß sie durch eine spätere Erklärung der Bürgermeistereien wieder beseitigt werden könnten, wie das nach dem Antrag des Abg. Wibel II. freistehen sollte.

Abg. Closter: Ich möchte nur ein paar Worte gegen den Antrag des Abg. Wibel II. sagen: Wenn er fragt, warum ich denselben nicht annehmen wolle, so liegt das darum ganz einfach darin, daß, eine solche Erklärung von den Bürgermeistereien einzuziehen, nach allen Seiten sowohl theoretisch als praktisch Widersprüche enthält. Wenn nämlich zugegeben wird, und das muß es gewiß, daß die Wahlmänner nicht das Organ sind, welche eine solche Erklärung abgeben können, wenn also die Regierung in diesen Bürgermeistereien das Volk selbst darüber befragen, also zu Urversammlungen wird berufen müssen, so würden diese es leicht auffallend finden müssen, daß man dann nicht lieber dieselbe Urversammlung gleich zu neuen Wahlen zusammenberuft. Aber auch zu solcher, statt zu jener Erklärung, dürfen Urversammlungen gar nicht berufen werden, da ihr Wahlkörper bereits gesetzlich constituirt ist, und ihn aufzulösen oder einen zweiten neben ihm zu berufen, kein Recht vorliegt, und weil dies auch nur zu versuchen, uns, nach der Ansicht des Ausschusses, nicht zusteht; darum haben wir geglaubt, auch nicht erst solche Erklärungen veranlassen zu dürfen. Weil aber zugleich die für jene beiden Bürgermeistereien bereits rechtlich dastehenden Wahlkörperschaften eben selbst gewünscht haben, daß in den übrigen Bürgermeistereien eine Wahl abermals stattfinden möge, und nun alle der dortigen Verhältnisse Kundige bezeugt haben, daß ein abermaliges Wahlverfahren zu genügendem Resultate nur, oder doch sicherer, dann führen werde, wenn die Urversammlungen nach Gemeinden statt nach Bürgermeistereien abgehalten würden, so haben wir ein solches Auskunftsmittel zu ergreifen, um bei der oben bezeichneten Gründe willen zu ergreifen, für unbedenklich gehalten, und da ich es noch dafür halte, so beharre ich deshalb bei beiden Anträgen des Ausschusses.

Abg. v. Thünen: Was der Vorredner bemerkt hat, trifft nicht ganz zu, weil eine Aenderung gemacht werden soll im Gesetz. Ich glaube, man kann den Gemeinden Fischbach und Mohfelden das gleiche Recht nicht abschneiden, das man Denen des übrigen Fürstenthums geben will. Ich bin der Ansicht, daß man ihnen die Vornahme neuer Wahlen freistellen muß, wie den andern. Ich halte es übrigens für



bedenklich, daß man eine neue gesetzliche Bestimmung trifft, welche die Wahlgesetze annullirt, worauf das Ausschreiben zur Wahl erfolgte, und worauf die vorgenommene Wahl gegründet ist. Ich kann mich mit dem zweiten Antrage des Ausschusses nicht befreunden, wornach mit Ausnahme von Fischbach und Neuenkirchen überall neue Wahlen vorgenommen werden sollen. Der Umstand, daß in einigen Orten nicht gesetzmäßig verfahren worden ist, in andern gar nicht gewählt wurde, kann den Landtag nicht berechtigen, die allgemeine Vorschrift über Vornahme der Wahlen abzuändern. Jedenfalls würden, wenn diese Aenderung der Wahlbezirke nach Gemeinden eingeführt würde, dadurch diejenigen, die nach der alten Vorschrift gewählt haben, ein Recht des Widerspruchs haben, und weil sie es haben, ja gesetzlich haben müssen, indem sie sagen, unsere Wahl besteht ebenso zu Recht, gerade deshalb scheint es mir, daß wir nicht für einzelne Fälle neue Bestimmungen treffen können, die gegen das Wahlgesetz sind, und wornach die als gültig anerkannte Wahl wieder in Frage gestellt wird. Ich bin mit dem ersten Antrage des Ausschusses einverstanden. Mit dem zweiten kann ich es nicht sein. Ich würde mich eher zum Antrage des Abg. Wibel II. hinneigen, wenn er noch weiter motivirt werden könnte und wenn er als ausführbar zu erachten wäre. Uebrigens scheinen mir auch gegen diesen Bedenken vorzuliegen.

Abg. Closter. Ich habe freilich erklärt, bei beiden Anträgen des Ausschusses beharren zu wollen. Aber ich habe mit meinen vorigen Worten nicht Gründe für den letzten Antrag des Ausschusses so sehr geben wollen, als vielmehr solche gegen den Antrag des Abg. Wibel II. Ich bin für den letzten Antrag des Ausschusses und zwar aus politischen Gründen. Sie bestehen darin, damit eine größere Betheiligung der Birkenfelder an den Wahlen ermöglicht, und damit die Wahlen gesündere werden, wie wir Alle sie ja wünschen. Ich habe also nicht gesagt, was der Vorredner verstanden hat, daß wir nur den übrigen Birkenfeldern, die bisher nicht gewählt haben, einen bessern Wahlmodus zugestehen sollten, und ihn den andern verweigern. Daß wir das nicht können, ist auch meine Meinung. Dieselbe spricht aber nicht gegen den letzten Antrag des Ausschusses. Der dort vorgeschlagene Wahlmodus wird nämlich, wenn er jetzt beliebt wird, von jetzt an für alle in Birkenfeld vorzunehmenden Landtagswahlen gelten, und mißt also Allen Gleiches zu. — Daß er da nicht angewendet ist, wo jetzt keine Wahlen mehr vorzunehmen sind, kann eben nicht mehr geändert oder nachgeholt werden. Ob nun Diejenigen, welche bereits gültig gewählt haben, in jenem Umstande eine Verletzung ihres Rechtes finden, kann nur von ihnen selbst beurtheilt werden, und ist mir nach ihren vorhin besprochenen Wünschen durchaus nicht wahrscheinlich, und glaube ich deshalb für den Fall, daß es dennoch anders stünde, erst einen Protest erwarten zu dürfen, der nicht in Aussicht ist. Gegen den Antrag des Abg. Wibel II., der einem Protest zuvor kommen will, bin ich aber, weil er mir nicht praktisch zu sein scheint. Er ist

ein Mittel Ding zwischen Ja und Nein. Wir müssen statt dessen, glaube ich, den zweiten Antrag des Ausschusses einfach annehmen oder ablehnen. Was der Abg. Wibel II. will, liegt in der Mitte und führt, wie mir scheint, zu einer durch nichts gerechtfertigten Weitläufigkeit.

Abg. Wibel II: Meine Herren! Wir Alle sind, soviel ich vernommen habe, in dem Wunsche einverstanden, den Birkenfeldern, wenn irgend möglich, zu neuen Wahlen zu verhelfen. Mir wenigstens liegt es nicht ferne, daß außer andern Gründen namentlich auch der bisher unerfüllte Wunsch nach dem neuen Wahlmodus die Schuld an dem Unterbleiben der Wahlen gewesen sein mag. Wir können nach meiner innersten Ueberzeugung die Wahl von Neuenkirchen und Fischbach, wie sie vorgenommen worden sind, nicht beseitigen, sie sind einmal rechtlich vorhanden. Ebenso unzweifelhaft ist es aber auch, daß wir nicht verkennen können die großen Nachteile, ja möglicherweise die größte Ungerechtigkeit, die darin besteht, wenn wir in 7 Kreisen die neuen Wahlen nach einem andern Wahlmodus vornehmen lassen wollen, wodurch dann mehr Wahlmänner für sie herauskommen, als nach dem alten Wahlmodus. In dieser Klemme weiß ich keinen andern Antrag zu machen, als ich gethan habe. Ich glaube, wir können darin eine bedeutende Unterstützung für meinen Antrag finden, daß der vorgeschlagene Wahlmodus, daß überhaupt und zunächst das Gesuch um Anordnung von Neuwahlen von denjenigen Bürgermeistereien, die nach dem alten Modus gültig gewählt haben, ausgegangen ist, und daß diese sich ihre Erklärung ausdrücklich vorbehalten haben, ob sie nochmals wählen wollen oder nicht. Ich glaube, nur auf diesem Wege können wir beseitigen, was unser aller Wunsch im Wege steht, um in Birkenfeld zu neuen Wahlen zu gelangen.

Präsident: Es ist noch ein Zusatzantrag zum ersten Antrag des Ausschusses eingereicht worden von dem Abg. Dannenberg:

„Der Landtag beschließt, daß in Moshelden die Wahl nur insoweit zu wiederholen, als bei der ersten Wahlhandlung gewählte Wahlmänner abgelehnt haben oder sonst weggefallen sind.“

Ich frage, findet dieser Antrag Unterstützung? (Er wird von mehreren Seiten unterstützt.) Der Abg. Dannenberg wünscht diesen Antrag zu begründen. Im §. 35. der Geschäftsordnung heißt es aber im letzten Satze:

„Kein Redner darf, außer mit Bewilligung der Versammlung in derselben Angelegenheit mehr als zweimal und länger als jedesmal eine Viertelstunde reden.“

Der Abg. Dannenberg hat zweimal das Wort gehabt. Ich frage also die Versammlung, ob sie ihm in Rücksicht auf diesen neuen Antrag das Wort geben will? Diese Frage wird bejaht.

Abg. Dannenberg: Ich habe zur Begründung dieses Antrages wenig zu sagen. Es ist der Antrag nur eine Consequenz des Beschlusses, wenn wir ihn fassen sollten, daß in Fischbach und Neuenkirchen die Wahlen nicht zu wiederholen



sind. Die Wahl in Nohfelden ist nicht minder gültig geschehen. Es ist dort die Erneuerung der Wahlhandlung nur darum erforderlich gewesen, weil die Wahl insofern nicht gehörig geschehen ist, als dort keine Wahlmänner gewählt wurden, die nach den Gewählten, welche abgelehnt haben, die meisten Stimmen hatten, indem nur Einer erschien und wählte. Darum, glaube ich, müssen wir die Wahl derjenigen Wahlmänner, die nicht abgelehnt haben, die sogar mit Birkenfeld zur Wahlhandlung des Abgeordneten versammelt gewesen sind, auch als gültig aufrecht erhalten und die Neuwahlen nur insofern vornehmen lassen, als Wahlmänner abgelehnt haben oder sonst weggefallen sind. Daß solche Ersatzwahlen geschehen können, glaube ich unbedenklich annehmen zu dürfen, so lange noch *res integra* ist. Solches würde auch hier im Herzogthum in den einzelnen Kreisen geschehen können, wenn einer oder mehrere Wahlmänner ausfielen so früh, daß die Wahlhandlung vor dem Termine wiederholt werden könnte, auf welchen die Abgeordnetenwahl angelegt ist.

Abg. Pancraz: Ich möchte mit wenigen Worten eine Bemerkung gegen den Antrag des Abg. Wibel II. mir erlauben. Wenn er zur Unterstützung desselben anführt, daß die Wahl der Wahlmänner in Fischbach und Neuenkirchen nicht beseitigt werden könne, weil diese Wahl zu Recht bestünde, so möchte ich dem Antragsteller bemerken, wenn wir es auf gesetzlichem Wege nicht können, dann dürfen wir es auch den betreffenden Gemeinden nicht überlassen, ob sie nochmals wählen, oder die bereits gewählten Wahlmänner für gültig erklären wollen. Wir können den Zweifel beseitigen durch das Gesetz.

Wenn der Abg. Wibel II. darauf aufmerksam macht, daß die Wahlmänner sich vorbehalten haben und vorbehalten konnten, wenn neue Wahlen kommen, nachwählen zu wollen, dann bemerke ich, daß dieser Vorbehalt sich nur auf die Abgeordnetenwahl bezieht, nicht aber haben sie sich vorbehalten wollen, die Wahl der Wahlmänner fortbestehen lassen oder eine neue Urwahl vornehmen zu können, vielmehr, wenn die Urwahlen nicht vorgenommen werden, haben sie sich vorbehalten, wählen zu wollen.

Präsident: Ich erkläre die Discussion für geschlossen, vorbehaltlich des letzten Wortes der betreffenden Antragsteller und des Berichterstatters.

Abg. Wibel I.: Um meinen Antrag noch zu bevorzugen, wie ich muß, bin ich damit einverstanden, wenn der Abg. v. Thünen sagt, es sei sehr bedenklich, mitten in der Wahlhandlung das Wahlgesetz zu ändern. Meine Herren! Gerade darum finde ich den ersten und zweiten Antrag des Ausschusses nicht vereinbarlich. Aber ich will den ersten ändern, um des zweiten Willen, welcher nothwendig ist. Soll neue Wahl geschehen, so halte ich es für nothwendig und allein rechtmäßig, dieselbe anzuordnen nach einem neuen Gesetz in allen Theilen des Fürstenthums. Die Unzuträglichkeiten, die sonst vormalten, sind bereits dargelegt worden, und sie sind so überwiegend, daß wir uns schwerlich dazu verfle-

hen werden, und Alles aufgeben müßten. Nichts desto weniger ist es klar, was wir wollen. Wir wollen den Birkenfeldern eine Brücke bauen, um zu uns zu kommen nach Mißverständnissen und Irrungen. Wollen wir dieses, dürfen wir nicht kleinlich darauf hinschauen, ob Alles gewahrt sei nach dem strengen Buchstaben, wenn es nur dem Sinn entsprechen wird und demjenigen, was wir wollen, damit das Fürstenthum Birkenfeld die Vertreter bekomme, die es wünscht, und wir die Gefährten unserer Arbeit, die wir ungern vermissen in diesem Saale, und dafür ist der Antrag, den ich gestellt habe, der geeignetste. Der Abg. Dannenberg gibt zu, die Wahlmänner von Fischbach und Neuenkirchen sind nicht befugt, Abgeordnete zu wählen, weil sie in der Minorität sind den übrigen Theilen des Fürstenthums gegenüber. Einverstanden damit. Aber warum wollen wir nicht weiter folgern. Sind die Wahlmänner nicht befugt, dann sind es auch die Urwähler nicht gewesen. Verhehlen wir es uns nicht: das Land wollte keine Wahlmänner und keine Abgeordneten; das ist klar am Tage. Sage man dagegen, was man will, es ist nicht zu leugnen. Man wollte nicht wählen, weder Wahlmänner, noch die Abgeordneten selbst. Das eben muß uns denn auch der Grund sein, warum die Wahlmänner von Fischbach und Neuenkirchen nicht befugt sein sollen, einen Abgeordneten zu wählen. Dem Verbesserungs-Antrage des Abgeordneten von Schwartzau trete ich vollständig bei, aber nichts destoweniger finde ich richtig, was hinsichtlich seiner Form dagegen gesagt ist. Dem Wesen nach ist sein Antrag, und darum stimme ich ihm bei, der meinige. Die Urwähler sollen gefragt werden, ob sie die Wahlmänner behalten wollen oder nicht. Das ist der reine Sinn auch meines Antrags. Ihnen soll aber diese Frage vorgelegt werden an der Wahlurne, sie können dann antworten, dadurch daß sie dieselben Wahlmänner wieder wählen, oder andere. Ihren Willen zu hören, so wie den der Birkenfelder überhaupt, dadurch, daß wir ihnen den ihrigen thun, das ist unser richtiges Ziel. Zu diesem müssen wir kommen, um zu erreichen, was wir wollen. Sonst erreichen wir keine Wahl, wir haben dazu keine Hoffnung. Wir werden in den Fall kommen wie voriges Jahr, daß wir Wahlen anordnen, die zurückgeworfen werden. Sie wurden zurückgeworfen, weil wir damals nicht thun konnten, was wir heute thun wollen. Wir werden die Freude haben, die Plätze der Birkenfelder hier nicht wieder leer zu sehen. Lassen Sie uns, meine Herren, den kühnen Griff thun. Er wird uns nicht gereuen, und was wir verlegen an dem Wahlgesetz nach dem scharfen Buchstaben, werden wir verantworten können bei unsern Mitbürgern der übrigen Landestheile. Wie mangelhaft der Schritt ist, den der Ausschuss beantragt, zeigt der Antrag des Abg. Dannenberg. Also Nohfelden soll auch ausbleiben. Warum denn Oberstein nicht auch? Dort ist es ebenso gegangen. Von 22 Wahlmännern haben 21 abgelehnt. Das war nur auch eine Wahl auf dem Papier. Also wir halten doch keine Consequenz. Noch einmal, meine Herren! Lassen Sie uns dazu entschließen, neue Wahlen anzuordnen für das



ganze Fürstenthum. Dadurch schaffen wir Frieden, wie wir ihn wünschen von ganzem Herzen.

Abg. Wibel II.: Ich will nur hervorheben, daß auch der Fall denkbar ist, daß wenn Sie die Wahlen zu Fischbach und Neuenkirchen, die mit vieler Anstrengung zu Stande gekommen sein mögen, umstoßen, eine neue nicht zu Stande kommt. Dann haben wir das Recht dieses Kreises aus der einmal gültig zu Stande gebrachten Wahl verlegt.

Abg. Dannenberg: Ich will nur bemerken, daß mein Antrag hinsichtlich Nohfelden darauf beruht, weil vorliegt, daß in einer Gemeinde gar nicht gekündigt ist.

Berichterstatter Müller: Was den Antrag des Abg. Wibel I. betrifft, so glaube ich, daß er schon von dem Abg. Dannenberg als nicht angemessen dargestellt worden ist. Von Minoritätswahlen können wir auf keine Weise sprechen, selbst wenn wir einräumen wollten, daß diese ungültig seien, weil es hier auf die Urwahlen ankommt, nicht auf die Abgeordnetenwahlen. Hinsichtlich der Urwahlen liegt keine Minorität vor. Was sodann den Antrag des Abg. Klavemann betrifft, (Präsident einfallend: er ist nicht unterstützt!) so hat der Ausschuss auch allerdings Bedenken gefunden, ob auch über die Nohfelder Wahl ohne weiteres hinweggegangen werden könnte. Wenn aber neue Wahlen angeordnet werden, so muß es auch in Nohfelden geschehen, weil es keine gehörige Vertretung ist, wenn von 12 Wahlmännern nur zwei übrig bleiben. Dem Antrage des Abg. Dannenberg kann auch ich mich anschließen, dahin, daß in Nohfelden die Wahl nur in so weit zu wiederholen ist, als die bei der ersten Wahlhandlung gewählten Wahlmänner abgelehnt haben, oder sonst weggefallen sind. Dabei kommt in Betracht, daß nach dem Wahlprotocoll ein Name als nicht genau genug nicht berücksichtigt werden können. (Der Redner verliest die bezügliche Stelle des Protocolls.) Es wird sich fragen, ob auch an die Stelle dieses Wahlmannes ein anderer gewählt werden soll, also nicht bloß für Diejenigen, welche abgelehnt haben. Das Letztere wird nach meiner Ansicht das Richtige sein. Was sodann die beantragte Veränderung des Wahlgesetzes betrifft, so glaube ich, daß die Unzuträglichkeiten, welche Bedenken erregt haben, zu hoch angeschlagen sind. Am Ende betrifft die Veränderung doch hauptsächlich nur die Abtheilungen, nach welchen gewählt wird. Materiell ist es allerdings, daß auch die Zahl der Wahlmänner verändert werden kann. Das ist aber hinsichtlich der beiden Gemeinden Neuenkirchen und Fischbach ziemlich unerheblich; in einer Gemeinde bleibt die Zahl, in der andern würden zwei oder drei mehr gewählt werden, wenn nach Gemeinden gewählt würde. Da nun angenommen werden muß, daß die Wahl wahrscheinlich ohne Erfolg sein wird, wenn nicht nach Gemeinden gewählt wird, so glaube ich, daß hiergegen diese Aenderung nicht in Betracht kommt. Ich glaube, es könnte beim Antrage des Ausschusses bleiben. Den Antrag des Abg. Wibel II. finde ich nicht angemessen, weil durch die Einziehung der Erklärung so viele Zeit verloren würde, daß die neuen Wahlen nicht zur

Zeit würden zu Stande kommen können. Mehrere Wochen würden voraussichtlich damit verloren werden.

Präsident: Wir schreiten zur Abstimmung. Folgende Anträge liegen vor. (Er resumirt die Anträge des Ausschusses, des Abg. Wibel I. und Dannenberg und bemerkt:)

Der Antrag des Abg. Wibel I. geht am weitesten, indem er will, daß in allen Bürgermeistereien Neuwahlen angeordnet werden. Diesen Antrag werde ich jedenfalls zuerst zur Abstimmung bringen. Wird er angenommen, dann wird der erste Antrag des Ausschusses und der des Abg. Dannenberg fallen. Wird er verworfen, dann werde ich den Antrag des Abg. Dannenberg zum Ausschufsantrag und dann den ersten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Abg. Dannenberg (behält sich die Redaction seines Antrags vor).

Abg. Grote: Ich möchte anheim geben, ob nicht der zweite Antrag des Ausschusses zuerst zur Abstimmung zu bringen. Ich werde, wenn er angenommen, für den Antrag des Abg. Wibel I. stimmen müssen. Würde er dagegen nicht angenommen, dann könnte ich auch für den ersten Antrag des Ausschusses stimmen, sonst aber nicht. Es scheint auch, daß einer solchen Ordnung bei der Abstimmung nichts im Wege steht.

Präsident: Nein, das werde ich nicht für zweckmäßig halten, sondern ich halte darum es für angemessener, daß vor dem zweiten Antrage des Ausschusses über den Wibel'schen Antrag abgestimmt werde, weil, wenn der Wibel'sche Antrag angenommen würde, das gegen den zweiten Ausschufsantrag daraus erhobene Bedenken beseitigt würde, daß das im zweiten Ausschufsantrage beantragte neue Wahlverfahren auf die Bürgermeistereien Neuenkirchen und Fischbach keine Anwendung finde, was für manchen bei der Abstimmung über den zweiten Ausschufsantrag präjudiciell sein kann. Der Abg. Kloster hat das Wort.

Abg. Kloster: Ich wollte dasselbe sagen, und verzichte auf das Wort.

Abg. Grote: Das heißt nur die Sache umdrehen. Wenn sich indeß sonst Niemand durch die Reihenfolge der vorliegenden Anträge, worüber abgestimmt werden soll, beengt fühlt, kann ich meinen Antrag zurückziehen und zunächst für den Antrag des Abg. Wibel I., und nach etwaiger Annahme desselben für den zweiten Ausschufsantrag stimmen.

Präsident: Sodann ist der zweite Antrag des Ausschusses dahin gestellt: „Der Landtag beschliesse seine Zustimmung zu der beantragten Abänderung des §. 6. Lit. C. des Wahlgesetzes dahin, daß im Fürstenthum Birkenfeld nicht jede Bürgermeisterei, sondern die Stadt Birkenfeld, die Stadt Oberstein und jede Landgemeinde einen Wahlbezirk bilden solle.“ Hierzu ist von dem Abg. Wibel II. die Restriction beantragt, daß es von der Erklärung derjenigen Bürgermeistereien, die bereits gewählt haben, abhängen müsse, ob auch sie nach dem neuen Modus aufs Neue wählen wollen, oder ob es in Beziehung auf sie bei den bereits gewählten Wahlmännern sein Bewenden haben solle. Diese Restriction werde



ich zuerst und dann den zweiten Antrag des Ausschusses zur Abstimmung bringen.

Abg. **Wibel II.**: Ich erlaube mir die Redaktionsbemerkung, daß ich unter diesen beiden Bürgermeistereien Fischbach und Neuenkirchen verstehe.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung wird der Antrag des Abg. **Wibel I.** abgelehnt. Der Antrag des Abg. **Dannenberg** zum ersten Ausschußantrage, die Redaction vorbehaltenlich, wird angenommen und eben so mit diesem Dannenberg'schen Verbesserungsantrage der erste Antrag des Ausschusses: „Der Landtag beschliesse, daß er die beantragte Anordnung von Neuwahlen in denjenigen Bürgermeistereien des Fürstenthums Birkenfeld, in welchen die Wahlen entweder überall nicht oder nicht gehörig zu Stande gekommen, mithin in sämmtlichen Bürgermeistereien bis auf Neuenkirchen und Fischbach als mit dem Gesetze in Einklang stehend erachte“.

Der Antrag des Abg. **Wibel II.**, sowie der zweite Antrag des Ausschusses werden beide abgelehnt.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft. Meine Herren! die dem allgemeinen Landtage zur Zeit vorliegenden Gegenstände sind:

- 1) das Entschädigungsgesetz;
- 2) die Berathung über das Berliner Bündniß;
- 3) das Budget und die Ausschcheidung des Krongutß;
- 4) die schließliche Berathung der Geschäftsordnung, die theilweise nur provisorisch gilt; und
- 5) die Zusammenstellung des Gesetzes über Errichtung eines Dienstgerichtß.

Der Ausschuß für das Entschädigungsgesetz ist soweit in seiner Arbeit vorgerückt, daß diesen Morgen schon der erste Theil des Berichtß vertheilt werden konnte. Das wird jeden-

falls den Gegenstand unserer nächsten Sitzung bilden können. Der Bericht über das Berliner Bündniß wird vielleicht morgen vertheilt werden und bitte ich die Abtheilungen, sich sodann zunächst mit ihm zu beschäftigen. Dann wird die schließliche Berathung über die Geschäftsordnung, die Zusammenstellung der beschlossenen Bestimmungen über das Dienstgericht, so wie das Budget und das Krongut an die Reihe kommen, was aber noch weiterer Bestimmung vorbehalten bleibt. Zunächst habe ich in Betreff des nächsten Gegenstandes unserer Tagesordnung, nämlich des Berichtß des Ausschusses über das Entschädigungsgesetz, zu fragen, ob die Herren wollen, daß wir schon morgen oder übermorgen, oder aber, wie mir am zweckmäßigsten scheint, denselben für die Sitzung am Samstag auf die Tagesordnung setzen, weil die Herren doch wünschen, daß der Bericht einige Tage vor der Berathung in Ihren Händen sei. Mein Vorschlag wäre, daß wir erst am Samstag wieder Sitzung halten, und den Bericht des Ausschusses über das Entschädigungsgesetz auf die Tagesordnung setzen.

Abg. **Grote**: Ich trete diesem Vorschlage des Herrn Präsidenten um so mehr bei, als der Bericht über den Werth der verschiedenen Materialien noch nicht in unsern Händen ist.

Abg. **Wibel I.**: Ich möchte kaum glauben, daß ein Bedenken dagegen wäre. Uebrigens glaube ich auch, daß es gut ist, wenn wir erst Sonnabend Sitzung halten, damit der Gegenstand in den Abtheilungen besprochen und geprüft werden kann.

Präsident: Die nächste Sitzung findet statt Samstag morgen 10 Uhr; die Tagesordnung ist: Bericht des Ausschusses für das Entschädigungsgesetz. Die heutige Sitzung ist geschlossen. (12 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

Berichtigungen im stenographischen Bericht, achte Sitzung.

- Seite 90. Spalte 2. Zeile 10. v. u. ist hinzuzufügen: „und verfährt, wie dieser“.
 „ 99. „ 1. „ 14. v. u. statt „und“ ist zu setzen „nur“.
 „ 99. „ 2. „ 19. u. u. statt „niederlegen“ lies „widerlegen“.
 „ 102. „ 1. „ 29. statt „darum“ lies „um so angenehmer“.

